

## Wegleitung zur Forderungsanmeldung im Nachlassverfahren der GZO AG

Stand: 6. März 2025

**WICHTIG: Arbeitnehmer/innen beachten bitte die separate Wegleitung.**

### I. ALLGEMEINE HINWEISE

#### 1. Forderungsanmeldung

- Im Rahmen des Schuldenrufs können Forderungen angemeldet werden, die bis zum 30. April 2024 (Datum der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung) entstanden sind. Forderungen für Leistungen, welche die GZO AG ab 1. Mai 2024 im Rahmen der Fortführung des Spitalbetriebes in Anspruch genommen hat, sind nicht anzumelden.
- Die Forderungen sind bis spätestens 20. März 2025 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) bei den Sachwaltern anzumelden.
- Für die Forderungsanmeldung stehen Formulare auf dieser Website ([www.sachwalter-gzo.ch](http://www.sachwalter-gzo.ch)) zur Verfügung. Die Forderungen sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen (bspw. Verträge, Leistungsrapporte, Rechnungen; Kopien genügen). Die Forderungsanmeldung ist zu unterzeichnen und an folgende Adresse zu senden:  
  
Wenger Plattner  
Service Center - GZO  
Postfach 677  
8702 Zollikon
- Im Nachlassverfahren können nur Geldforderungen berücksichtigt werden. Andere Ansprüche sind per Datum der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung (30. April 2024) in Geld umzurechnen.
- Das Verfahren wird in Schweizer Franken abgewickelt. Beträge in anderen Währungen rechnen die Sachwalter zum Devisenmittelkurs per Datum der provisorischen Nachlassstundung (30. April 2024) in Schweizer Franken um.
- Anzumelden sind auch pfandgesicherte Forderungen. Auf Pfandrechte und anderweitige Sicherheiten, auf Mitverpflichtete sowie auf bedingte Forderungen ist besonders hinzuweisen.
- Zinsen können mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen nur bis zum Datum der provisorischen Nachlassstundung geltend gemacht werden, d.h. bis zum 30. April 2024. Der bis zu diesem Datum aufgelaufene Zins ist vom Gläubiger zu berechnen.
- Die Gläubiger haben ihren Namen und ihre Adresse bekanntzugeben. Anonyme Forderungsanmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

- Lässt sich ein Gläubiger durch eine Drittperson vertreten, ist eine schriftliche Vollmacht einzureichen. Ein Formular kann auf der Website [www.sachwalter-gzo.ch](http://www.sachwalter-gzo.ch) heruntergeladen werden.

## **2. Folgen der Nichtanmeldung**

Gläubiger, welche ihre Forderung nicht innert eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung des Schuldenrufs anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG).

## **II. HINWEISE FÜR ARBEITNEHMER/INNEN**

Für die Arbeitnehmer/innen besteht ein spezielles Formular für Forderungsanmeldungen und eine separate Wegleitung dazu ([www.sachwalter-gzo.ch](http://www.sachwalter-gzo.ch)).

## **III. HINWEISE FÜR OBLIGATIONÄRE**

Das Bezirksgericht Hinwil als Aufsichtsbehörde über die Sachwalter hat mit Beschluss vom 5. März 2025 die Sachwalter superprovisorisch angewiesen, den Schuldenruf in Bezug auf die Anleihegläubiger per sofort zu widerrufen. Dies wird mit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 7. März 2025 geschehen. Die Anleihegläubiger werden zu einem späteren Zeitpunkt über das weitere Vorgehen informiert.

Rückfragen sind zu richten an [service-center@wenger-plattner.ch](mailto:service-center@wenger-plattner.ch), oder in dringenden Fällen telefonisch an die Hotline Nummer +41 43 222 38 30.

GZO AG  
Die Sachwalter:

Brigitte Umbach-Spahn / Dr. Stephan Kesselbach